



Bezirksregierung Arnberg

G 0032/23

Antrag der Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19, 59929 Brilon, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Recycling-Anlage mit Puffersilo inkl. Errichtung der Halle 17

Bezirksregierung Arnberg

Arnberg, 28.09.2023

Az.: 900-0235121-0001/IBG-0005-G32/23-Gro

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19, 59929 Brilon, hat mit Datum vom 28.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Recycling-Anlage mit Puffersilo inkl. Errichtung der Halle 17 auf Ihrem Grundstück in 59929 Brilon, Im Kissen 19, Gemarkung Brilon, Flur 27, Flurstück 232 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer Recycling-Anlage für Altholz
2. Puffersilo
3. Errichtung Halle 17

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt nicht unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG. Die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ergibt sich aus der Einstufung der Gesamtanlage der Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. der UVPMoDG-Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11499, S. 80/81).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt.
- Durch das Vorhaben sind keine relevanten Geräusch- und Geruchsbeiträge zu erwarten.
- Die Luftemissionen liegen unter den Irrelevanzwerten der TA Luft 2021.
- Durch das Vorhaben werden keine Stickoxid- oder Säureemissionen verursacht, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden geschützten Biotope

und die Erhaltungsziele der umliegenden Natura-2000 Gebiete durch Stickstoffoxidimmissionen, Stickstoffdeposition und Säureeintrag zu erwarten sind.

- Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Allerdings liegt es innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG), führt aber bei einem dortigen Störfall nicht zu einer Verschlimmerung der Gefahren und ebenso nicht zu einem höheren Störfallrisiko.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Großerhode